



Deutscher Bundestag  
4. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar beschlossen:

### **Beweisbeschluss Clearstream-3**

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

### **Ersuchen um Herausgabe**

sämtlicher Akten, Dokumente in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die Dividendenkompensationen inländischer Depotstellen (auf das Inland geschlüsselte Stellen) aller girosammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011, insbesondere der Regulierungen bezogen auf Nominale (Aktienstückzahlen) und Nettodividenden, die auf den Market Claim Zyklus (Programm KD 111) in der Weise Bezug nehmen, dass aus ihnen

1. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der gezahlten Bruttodividenden,
2. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Aktienstückzahlen (Saldo zwischen positiven und negativen Regulierungen),
3. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Nettodividenden

hervorgehen und soweit möglich nach

Eurex-GS-Ausübungen,  
CCP Gross Trades (Eurex Clearing als Zentraler Kunde (CCP)),  
Börsen-GS-Geschäfte (Börsengeschäfte ohne CCP) und  
Cascade-GS-Geschäfte (OTC-Geschäfte)

kategorisiert werden,



und aus denen soweit möglich die drei größten jährlichen Negativüberhänge der Jahre 2005 bis 2011 „cum-ex“ getätigter Käufe und Verkäufe inländischer Depotbanken hervor-  
gehen,

und die soweit möglich Bezug nehmen auf die in Dividendenkompensationsrechnungen  
vorgenommene Saldierung von Käufen und Verkäufen aus auf das Ausland geschlüssel-  
ter Depotstellen und die vorgenommene Saldierung von Käufen und Verkäufen aus auf  
das Inland geschlüsselter Depotstellen,

soweit nicht durch Beweisbeschluss Clearstream-1 oder Clearstream-2 erfasst,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vor-  
stand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.


Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis **3 Wochen nach Zustellung** vorzulegen und  
ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

#### Begründung

Im Rahmen der Betrachtung des dem Fiskus entstandenen Schaden durch möglicher-  
weise unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen wertet der 4. Untersu-  
chungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verschiedene Quellen  
aus, um die Schadenshöhe soweit als möglich ermitteln zu können.

Als Teilaspekt dieser Aufgabe sollen mit vorliegendem Beweisbeschluss die Dividen-  
denkompensationszahlungen inländischer und ausländischer Depotstellen aller girosam-  
melverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011 der Gesamtbetrach-  
tung gewürdigt werden, die dem Market Claim Zyklus (Programm KD 111) zugerechnet  
werden können.

Die mit dem Beweisbeschluss Clearstream-2 erhobenen Beweismittel in Bezug auf aus-  
ländische Depotstellen sollen plausibilisiert und zur Erreichung einer Gesamtschau um  
die Inlandssachverhalte ergänzt werden.

  
Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB